

Stellungnahme

durch die BUJ-Fachgruppe Corporate
vom 13. Juni 2022

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen
von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften
(BT-Drs. 20/1738)

Autoren:

Leitung der Fachgruppe

- Dr. Peter Henke, Bad Homburg
- Dr. Jan Christoph Pfeffer, LL.M. (Stanford), Bonn

Mitglieder der Fachgruppe:

- Dr. Ulrich Zwach, LL.M. (Cambridge), Bonn

Kontakt:

Judith Nikolay

Geschäftsführerin

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.

kontakt@buj-verband.de

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin
kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de
Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733
Commerzbank Frankfurt:
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich
(Vizepräsident); Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht,
Dr. Peter Henke; Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch,
Dr. Ingo Schaffernak, Dr. Hilka Schneider, Solms Wittig

Geschäftsführerin: Judith Nikolay

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte.¹ Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu berufsbezogenen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsanforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Im Allgemeinen

Der BUJ hatte in seiner Stellungnahme vom 11. März 2022 den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften vom 9. Februar 2022 begrüßt, lediglich punktuelle Änderungen angeregt und den Gesetzgeber ermutigt, dieses Reformvorhaben möglichst zügig umzusetzen.

Der von der Bundesregierung am 27. April 2022 beschlossene und von den Regierungsfractionen als Fraktionsentwurf in den Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (im Folgenden Regierungsentwurf bzw. RegE) weicht dagegen ganz grundlegend vom Referentenentwurf des BMJ ab.

Er stellt einen **Konzeptwechsel** dar und **schafft ein neues Format der virtuellen Hauptversammlung**, losgelöst von der Hauptversammlung nach den Vorgaben des Ende August 2022 auslaufenden Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG).

Anstelle der weitgehenden **Verlagerung des Aktionärsdialogs** ins Vorfeld des Tages der Hauptversammlung sollen nun der Ablauf der virtuellen Versammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte möglichst nah an Präsenzversammlungen angelehnt werden. Der Fokus soll danach auf der Ausübung der Teilhaberechte der Aktionäre am Tag der Hauptversammlung liegen. Dazu kommt, dass der Regierungsentwurf auf wichtige Filterfunktionen aus dem Referentenentwurf zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Wortbeiträgen verzichtet.

Die Ausübung der Aktionärsrechte wird über das erforderliche und angemessene Maß hinaus ausgedehnt. **Abläufe**, wie etwa die Fragenbeantwortung, werden **verdoppelt**, ineffizient und, mangels klarer Regelungen zu versammlungsleitenden Maßnahmen, **praktisch nicht mehr handhabbar**. Dies gilt insbesondere für Publikumsgesellschaften bzw. Aktiengesellschaften mit großem Aktionärskreis.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Stellungnahme im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "TeilnehmerInnen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer". Dies beinhaltet keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Damit geht der Regierungsentwurf an den praktischen Bedürfnissen und realen Gegebenheiten von in Deutschland abzuhaltenden Hauptversammlungen vorbei. Es ist schon jetzt absehbar, dass eine virtuelle Hauptversammlung nach den Vorgaben des Regierungsentwurfs sich in der Praxis nicht etablieren wird. In Deutschland wird mit den nun vorgeschlagenen Regelungen die Chance auf Etablierung eines virtuellen Hauptversammlungsformats für absehbare Zeit vertan. Aktionäre im In- und Ausland könnten wie vor der COVID-19-Pandemie ihre Rechte nur am Tag und Ort der Hauptversammlung ausüben, weil das Gesetz kein durchführbares Format für eine virtuelle Hauptversammlung bereitstellt. Die jetzt noch greifbare Chance zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in diesem wichtigen Bereich wäre für lange Zeit vertan.

Dieser Konzeptwechsel, der mit dem Regierungsentwurf völlig überraschend vorgeschlagen wird, kommt noch dazu ohne Not. Er findet seine Grundlage auch nicht im Ziel, die Aktionärsrechte zu wahren. Bereits der Referentenentwurf wahrte die Aktionärsrechte uneingeschränkt.

Diese Entwicklung ist umso bedauerlicher als der **Referentenentwurf** unter Berücksichtigung der Vorteile und guten Erfahrungen, die die Praxis mit dem virtuellen Versammlungsformat in der COVID-19-Pandemie gemacht hat, ein im Grundsatz **zeitgemäßes und praktikables Format einer virtuellen Hauptversammlung** ermöglicht hätte. In den vergangenen zwei Jahren hat sich die virtuelle Hauptversammlung als äquivalente Alternative zu einer Präsenzhauptversammlung gut bewährt und es zeigten sich deutliche Vorteile im Vergleich zu einer Präsenz-Hauptversammlung, auf die sich Aktiengesellschaften in Deutschland zuvor beschränken mussten. So nimmt an einer virtuellen Hauptversammlung eine weitaus größere Zahl der Aktionäre auch aktiv teil, indem sie Fragen zu Gegenständen der Tagesordnung stellen. Sie werden im virtuellen Format nicht faktisch durch die Notwendigkeit einer Anreise, ihre Entfernung zum Ort der Hauptversammlung und andere Umstände und Bedingungen von der aktiven Teilnahme abgehalten. Das virtuelle Format ermöglicht insgesamt mehr Teilhabe aller berechtigten Personen, nicht allein die Aktivität einzelner. Zudem fördert das virtuelle Format die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts in einem wichtigen Bereich, der auch von der allgemeinen Öffentlichkeit im Wirtschaftsleben wahrgenommen wird.

Die vergangenen zwei Jahre haben weiterhin gezeigt, dass es ein praktisches Bedürfnis für die Möglichkeit gibt, Hauptversammlungen auch virtuell durchführen zu können, und es aus praktischer Sicht nicht nur sinnvoll, sondern vielmehr geboten ist, die virtuelle Hauptversammlung auch dauerhaft zu ermöglichen. Eine solche Möglichkeit hätte der Referentenentwurf geschaffen, der Regierungsentwurf verpasst diese Chance.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des virtuellen Formats der Hauptversammlung bedarf es – wie bei der Hauptversammlung der physisch anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigten – bestimmter, möglichst klarer Regelungen mit dem Ziel, die Hauptversammlung inhaltlich und zeitlich in dem notwendigen und angemessenen Rahmen durchzuführen. Dieses Ziel liegt im Interesse der Aktiengesellschaft und auch ihrer Aktionäre, auch wenn einzelne Aktionäre und Aktionärsgruppen mitunter mehr Zeit und Aufmerksamkeit für ihre eigenen Belange fordern. Derartigen Partikularinteressen Einzelner sollte der Gesetzgeber widerstehen.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Praxis insgesamt erhebliche Nachbesserungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren erforderlich, damit die virtuelle Hauptversammlung als Versammlungsformat überhaupt in der Praxis in Erwägung gezogen wird und nicht wie die seit 2009 zulässige Online-Hauptversammlung weitgehend ungenutzt bleibt. **Der größte Änderungsbedarf – betrachtet man die Praxistauglichkeit der virtuellen Hauptversammlung – besteht vor allem im Hinblick auf die nach dem RegE nicht gelungenen Regelungen zum Frage- und Antragsrecht. Zu konkreten Änderungsvorschlägen, wie beide Themenkomplexe sinnvoll und bei gleichwertigem Erhalt der Aktionärsrechte geregelt werden könnten, verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Ausführungen auf den folgenden Seiten.**

Der Bundesjustizminister kommentierte den Regierungsentwurf zur virtuellen Hauptversammlung mit den Worten *„eine dauerhafte Lösung, die (...) auch praktikabel für die Unternehmen bleibt.“* Dem ist leider aktuell nicht so.

Im Folgenden nehmen wir zu dem Entwurf im Einzelnen näher Stellung und schlagen konkrete Nachbesserungen vor, die insbesondere Publikumsgesellschaften bzw. Aktiengesellschaften mit großem Aktionärskreis betreffen.

Im Einzelnen

1. Satzungsvorbehalt (§ 118a Abs. 1 AktG-RegE)

Der BUJ unterstützt die gesetzliche Einführung der virtuellen Hauptversammlung und grundsätzlich auch einen Satzungsvorbehalt. Ein Vorbehalt erscheint angezeigt, weil die Satzungen der Aktiengesellschaften nicht in jedem Fall vollständig auf das neue virtuelle Format ausgerichtet sind. Eine Entscheidung hierüber und die Ausgestaltung ist den Aktionären zu überlassen. Gleichzeitig sollte aber die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft berücksichtigt werden, in der eine Machtbalance zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung anstelle einer hierarchischen Organverfassung besteht (vgl. BVerfG NJW 2000, 349, 350; Koch, Aktiengesetz, 16. Aufl. 2022, AktG § 118, Rn. 4). In der Entwurfsbegründung kommt zutreffend zum Ausdruck, dass die Hauptversammlung in virtueller Form nicht auf Ausnahmefälle zu beschränken ist und in gleichwertiger Weise vollständige Beschlussmöglichkeiten bietet (Entwurf, S. 24: *„Die virtuelle Hauptversammlung stellt dabei eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine „Versammlung zweiter Klasse“ dar. Dies wird durch die ausdrücklichen Vorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte gewährleistet. Damit kann in der virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich über alle Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auch Gegenstand der Präsenzversammlung sein können, sofern die Satzung keine Einschränkungen vorsieht, also insbesondere auch Strukturmaßnahmen wie Veränderungen des Kapitals. Eine virtuelle Hauptversammlung kann damit etwa auch solche Beschlüsse fassen, die nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) eine Beschlussfassung „in einer Versammlung“ verlangen.“*). Im Gegensatz zum Referentenentwurf, der überhaupt keine gesetzliche Begrenzung bezüglich der in der virtuellen Hauptversammlung zu behandelnden Gegenstände vorsah, sollen nach dem Regierungsentwurf in der Satzung konkrete satzungsmäßige Ausnahmen bestimmt werden können (§ 118a Abs. 1 S. 2 AktG-RegE). Diese Beschlussgegenstände wären dann einer Präsenzversammlung vorbehalten. Warum eine derartige satzungsmäßige Ausschlussmöglichkeit geschaffen werden soll, erschließt sich allerdings nicht; sie erscheint vielmehr als ein konzeptioneller Widerspruch. Wenn die virtuelle Hauptversammlung – wie die Gesetzesbegründung ausdrücklich feststellt – eine *„vollwertige“* Versammlungsform, und eben keine *„Versammlung zweiter Klasse“* sein soll, passt diese Ausnahmemöglichkeit nicht. **Der BUJ regt daher die ersatzlose Streichung dieser Ausnahmemöglichkeit in § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-RegE an.**

Des Weiteren sollte die nach dem Regierungsentwurf vorgeschriebene Befristung der Satzungsregelung entfallen. Nach § 118a Abs. 3, Abs. 5 Ziffer 1 AktG-RegE muss eine Bestimmung in der Satzung, die eine virtuelle Hauptversammlung vorsieht, auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft bzw. der Satzungsänderung befristet werden. Entsprechendes soll nach § 118a Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 2 AktG-RegE für eine Satzungsermächtigung für den Vorstand gelten. Einer solchen zwingenden Befristung bedarf es nicht. Falls die Mehrheit der Aktionäre wieder zu dem klassischen Format der Präsenzversammlung zurückkehren möchte, kann dies über einen Tagesordnungsergänzungsantrag in jeder Hauptversammlung durch satzungsändernden Beschluss erreicht werden und nicht erst nach Ablauf von fünf Jahren. Im Übrigen untergräbt eine derartige Befristung die Gleichstellung des virtuellen Formats mit der Präsenzversammlung, die offensichtlich vom Gesetzgeber gewollt ist. Für die Festlegung auf eine Präsenzversammlung ist gerade keine Befristung vorgesehen. Des Weiteren sehen auch die Regelungen in § 118 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 AktG hinsichtlich der sog. Online-Hauptversammlung und der Briefwahl zwar einen Satzungsvorbehalt, jedoch gerade keine Befristung vor; nicht zuletzt deshalb erscheint eine solche systemfremd. **Der BUJ schlägt daher eine ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Befristungen nach § 118a Abs. 3, Abs. 5 Ziffer 1 und Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 2 AktG-RegE vor.**

Ferner sollten die satzungsändernden Beschlüsse, die Hauptversammlungen künftig im virtuellen Format zu ermöglichen, nicht generell anfechtbar sein. Eine einfache Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses über die gesetzlich geforderte Satzungsänderung durch einzelne Aktionäre ohne höhere Hürden als die bestehenden würde die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des gesamten Verfahrens, was durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen kann, blockieren. Insoweit sollte die Unanfechtbarkeit des Hauptversammlungsbeschlusses zur Satzungsänderung vorgesehen werden oder jedenfalls das Freigabeverfahren nach § 246a AktG Anwendung auf solche Streitfälle finden. Damit würden die für die Aktiengesellschaft und ihre Aktionäre negativen und belastenden Auswirkungen rechtsmissbräuchlicher Klagen beseitigt oder jedenfalls reduziert.

2. Teilhaberechte der Aktionäre (§§ 118a, 130a, 131 AktG-RegE)

a. Einräumung und Begrenzung der einzelnen Rechte und Möglichkeiten

Teilhaberechte der Aktionäre, die im europäischen und deutschen Recht fest verankert sind, sollen auch bei Hauptversammlungen im virtuellen Format uneingeschränkt gewahrt bleiben. Es besteht auch weitestgehende Einigkeit; darauf haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vom 10. Dezember 2021 geeinigt („Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“), und so sah es bereits der Referentenentwurf vor.

Die Verankerung der Teilhaberechte der Aktionäre bleibt allerdings unvollständig, wenn die Grenzen der gewährten Rechte im Gesetz nicht beschrieben werden. Die gesetzliche Unklarheit über den angemessenen Rahmen einer Hauptversammlung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, erschwert schon lange und bis heute die Durchführung der Versammlung, ganz ungeachtet des Formats (Präsenz oder virtuelle Form). Es gilt der Befund, dass das Gesetz bisher den Ablauf der Hauptversammlung und die Funktion des Versammlungsleiters nur rudimentär regelt (vgl. MüKoAktG/Kubis, 5. Aufl. 2022, AktG § 119 Rn. 108). Dies steht effizienten, von Anfechtungen nicht bedrohten versammlungsleitenden Maßnahmen entgegen. Für Versammlungen im virtuellen Format mit ihren neuen Mitteln und Wegen der Aktionärsteilhabe stellt sich das Problem der nur rudimentären Regelungen nicht weniger als für Versammlungen mit physischer Präsenz.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gibt – ähnlich wie in seinen vorherigen Fassungen – folgende Anregung: „Der Hauptversammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.“ (Anregung A.4 DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019; künftig voraussichtlich Anregung A.7 DCGK ohne inhaltliche Änderungen, so jedenfalls in der Entwurfsfassung vom 28. April 2022). Ausweislich der Begründung stärkt die Kodexkommission mit dieser Anregung die Position des Versammlungsleiters, „die zeitliche Dauer der Hauptversammlung angemessen zu gestalten und nicht ausufern zu lassen“ (Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, Begründung zu A.4). Diese Stärkung geht bisher weitestgehend ins Leere, wenn das Gesetz bei rudimentären Regelungen bleibt und die Versammlungsleiter keine eindeutige gesetzliche Grundlage für anfechtungsfreie versammlungsleitende Maßnahmen finden können, die nicht zuletzt auch in § 131 Abs. 2 S. 2 AktG fehlt.

Der BUI sieht Handlungsbedarf in zwei Punkten:

- **Es müssen zum einen, die Anregung der Kodexkommission aufgreifend, gesetzliche Leitplanken für die Versammlungsleitung aufgenommen werden. Wir schlagen daher vor, den Entwurf zu ergänzen und in Artikel 2 folgende neue Nr. 2 aufzunehmen** (und die nachfolgende Nummerierung entsprechend anzupassen):

„2. Dem § 118 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Hauptversammlung soll spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein.“

- Zum anderen **müssen die Teilhaberechte im virtuellen Format insbesondere bei Einreichung von Fragen, Reden und Stellungnahmen vor der Versammlung in ihrem Umfang so begrenzt werden können, dass die Versammlung zeitlich nicht ausufern kann und das Ziel der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht** (dazu nachfolgend).

b. Auskunftsrecht (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 131 Abs. 1a-1e AktG-RegE)

aa) Vorab-Einreichung von Fragen (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 4, 131 Abs. 1a S. 1 AktG-RegE)

Der Regierungsentwurf sieht wie das derzeit geltende GesRuaCOVBekG vor, dass Aktionäre ihre Fragen vorab, also vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung (bis spätestens drei Tage vorher), einreichen können. Die Einreichung von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung ist allerdings nur optional vorgesehen; die Entscheidung darüber, ob den Aktionären diese Option eingeräumt werden soll, obliegt dem Vorstand der Gesellschaft (§ 131 Abs. 1a S. 1 AktG-RegE). Neben der auch nach dem Referentenentwurf vorgesehenen Pflicht, die Fragen dann vor der Hauptversammlung allen Aktionären zugänglich zu machen, ist im Regierungsentwurf die Pflicht der Gesellschaft, ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Hauptversammlung schriftlich zu beantworten (§ 131 Abs. 1c S. 1 1. HS AktG-RegE), neu hinzugekommen (jeweils bis spätestens einen Tag vorher). Sofern die Fragen und Antworten durchgängig zugänglich waren, steht dem Vorstand nach § 131 Abs. 1c S. 4 AktG-RegE lediglich ein Auskunftsverweigerungsrecht in der Versammlung zu.

Die Pflicht zur schriftlichen Beantwortung schießt deutlich über das Ziel hinaus. Einerseits ist der Bearbeitungszeitraum für diese Fragen recht kurz bemessen (nur zwei Tage). Andererseits erhöhen sich aufgrund der Schriftlichkeit auch der Aufwand für die Gesellschaften. Die Gesellschaften müssen die Fragen nicht nur vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung beantworten, sondern auch während der Hauptversammlung weitere Fragen beantworten. Dies führt insgesamt nicht zu einer Entzerrung der Hauptversammlung, sondern zu einer deutlichen Ausweitung des Aufwands.

Auch das dem Vorstand eingeräumte Auskunftsverweigerungsrecht ist kaum praktikabel. Zu unsicher wäre eine Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts, wenn die während der Hauptversammlung gestellte Frage nur leicht von einer im Vorfeld der Hauptversammlung gestellten und beantworteten Frage abweicht.

Die Verpflichtung der Gesellschaft nach § 131 Abs. 1c S. 1 1. HS AktG-RegE, Fragen bis einen Tag vor der Hauptversammlung schriftlich zu beantworten, ist daher ersatzlos zu streichen. Ob fristgemäß eingereichte Fragen vorab beantwortet werden, sollte in das freie Ermessen der Gesellschaft gestellt werden.

Losgelöst von der Frage der Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung von Fragen ist aber die Möglichkeit für die Aktionäre zur Vorabereinreichung von Fragen dringend erforderlich. Die Erfahrungen in den vergangenen beiden Hauptversammlungssaisons haben gezeigt, dass aufgrund dieser Möglichkeit die Qualität der Beantwortung erhöht werden konnte. **Wir unterstützen daher ausdrücklich die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung in § 131 Abs. 1a S. 1 AktG-RegE, die den Aktionären vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Vorstands der Gesellschaft eine Vorabereinreichung von Fragen ermöglicht.** Diese Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen sollte aber keinesfalls an eine Vorab-Beantwortungspflicht der Gesellschaft geknüpft werden (s.o.).

Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass die Anzahl der eingereichten Fragen stark gestiegen ist, was für die Unternehmen eine teilweise hohe zusätzliche Belastung bedeutet, aber im Sinne einer sachgemäßen

Information der Aktionäre oftmals gerechtfertigt und sinnvoll erscheint. Das Fragerecht darf nicht ohne klare Beschreibung seiner Grenzen gewährt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 131 Abs. 1d AktG-RegE jedem elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionär ein umfassendes Frage- und Nachfragerecht gewährt, müssen hier Grenzen gezogen werden.

So sieht auch § 131 Abs. 1b AktG-RegE vor, dass der Umfang der Einreichung von Fragen in der Einberufung „angemessen“ beschränkt werden kann. Insoweit bleibt im Entwurf aber offen, was als angemessen in diesem Kontext anzusehen ist. Lediglich die Begründung des Regierungsentwurfs nennt beispielhafte Ansätze für eine Begrenzung wie die Festlegung einer Höchstzahl von Fragen pro Aktionär und eine Zeichenbeschränkung (Entwurf, S. 38).

Diese Grenzen sollten sich nicht nur in der Gesetzesbegründung finden, sondern – wie ausgeführt und begründet – Eingang in den Gesetzestext finden. Sollte – wie dies auch schon im Referentenentwurf vorgesehen war – die Beantwortung der vorab eingereichten Fragen in der Hauptversammlung erfolgen, muss für die Beantwortung eine zeitliche Beschränkung eingeführt werden. Eine solche zeitliche Beschränkung ist dringend erforderlich. Der zeitliche Rahmen der Hauptversammlung ist begrenzt und soll höchstens vier bis sechs Stunden umfassen (s.o., Deutscher Corporate Governance Kodex). Es ist eine zeitliche Vorgabe für die Beantwortung der Aktionärsfragen erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung zu gewährleisten. **Eine zeitliche Beschränkung für den Fragenteil und ein Auswahlermessen für den Versammlungsleiter sollte daher ausdrücklich im Gesetzestext aufgenommen werden. § 131 Abs. 1b AktG-RegE sollte etwa wie folgt formuliert werden:**

„(1b) Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre sowie durch Festlegung von Anzahl und Umfang der Fragen und zugleich des Zeitraums, in dem Fragen der Aktionäre und Antworten des Vorstands behandelt werden, beschränkt werden.“

bb) Fragerechte in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1d S. 1, Abs. 1e AktG-RegE)

Nach § 131 Abs. 1d AktG-RegE soll den Aktionären zukünftig ein sehr weitgehendes Nachfragerecht zu

- i. allen vorab eingereichten Fragen,
- ii. den vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie
- iii. den in der Versammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen (nach der Gesetzesbegründung sog. „Über-Kreuz-Fragen“, Entwurf, S. 39)

eingräumt werden. Diese Regelung geht zu weit, weil das Fragerecht der Aktionäre so über das rechtlich erforderliche und angemessene Maß hinaus ausgeweitet und nicht begrenzt wird. **Um eine ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Hauptversammlung zu gewährleisten, sollten im Gesetzestext die im Vergleich zum Referentenentwurf ergänzten Punkte gestrichen und weitere Einschränkungsmöglichkeiten zugelassen werden. § 131 Abs. 1d AktG-RegE sollte etwa wie folgt ergänzt werden:**

„(1d) (...) Das Nachfragerecht kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre sowie durch Festlegung von Anzahl und Umfang der Nachfragen und zugleich des Zeitraums, in dem Nachfragen nach der Antwort des Vorstands gestellt werden können, beschränkt werden. Nachfragen, die in keinem engen sachlichen Zusammenhang zur Tagesordnung und zu der eigenen vorab eingereichten Frage und zu der darauf gegebenen Antwort des Vorstands stehen, werden nicht beantwortet.“

Über das Nachfragerecht hinaus gewährt § 131 Abs. 1e AktG-RegE den Aktionären ein umfassendes und weitgehend unbegrenztes Fragerecht in der Hauptversammlung, was sich auf

- i. Sachverhalte bezieht, die sich erst nach Ablauf der Vorab-Einreichungsfrist ergeben haben, sowie
- ii. Sachverhalte, die auch schon vor diesem Zeitpunkt bekannt waren.

Die Fragen zu alten Sachverhalten sind zu beantworten, sofern „*die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist.*“ Es mag durchaus sinnvoll sein, den Aktionären ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten einzuräumen. Doch werden diese Sachverhalte aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Ablauf der Einreichungsfrist und Tag der Hauptversammlung eher selten vorliegen.

Die weitergehende Möglichkeit, noch Fragen zu alten Sachverhalten stellen zu können, schießt jedoch weit über das Ziel hinaus. Zum einen entwertet eine derartige Fragemöglichkeit das Vorab-Fragerecht der Aktionäre; das Vorab-Fragerecht könnte dann auch gänzlich gestrichen werden. Zum anderen ist die Begrenzung auf den angemessenen Zeitraum der Versammlung in der Praxis unbrauchbar. Der Versammlungsleiter hat nach der Gesetzesbegründung zudem sicherzustellen, dass Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten vorrangig beantwortet werden. Der Versammlungsleiter muss hier also – rechtssicher – mehrere Entscheidungen treffen (nach einem objektiven Maßstab), und zwar, ob ein neuer oder alter Sachverhalt vorliegt und im Falle eines alten Sachverhalts zudem, ob noch genügend Zeit zur Verfügung steht. All dies ist viel zu vage, als dass ein Versammlungsleiter das rechtliche Risiko in Kauf nehmen und Fragen nicht zulassen würde. Im Ergebnis bringen die vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten nichts oder bestenfalls wenig. **Ein Fragerecht wie in § 131 Abs. 1e AktG-RegE vorgesehen ist daher abzulehnen und die Regelung zu streichen.**

c. **Stellungnahmen und Rederecht (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 und 7, 130a AktG-RegE)**

Der BUJ begrüßt die Regelung, dass Aktionäre in virtuellen Hauptversammlungen ein Rederecht und ein Recht erhalten, vorab Stellungnahmen einzureichen. Die Aufmerksamkeit des BUJ gilt in besonderer Weise der praktischen Umsetzung im Lichte des übergeordneten Ziels der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre.

Nach § 130a Abs. 1 S. 1 AktG-RegE kann der Umfang von Stellungnahmen, die Aktionäre vor der virtuellen Hauptversammlung einreichen dürfen, angemessen beschränkt werden. Es ist sinnvoll und im Sinne einer effizienten Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung, den Umfang von Stellungnahmen zu begrenzen, damit diese nicht den angemessenen zeitlichen Rahmen sprengen. Was allerdings als angemessen anerkannt wird, dazu schweigt der Regierungsentwurf. **Die Angemessenheit sollte im Gesetzestext oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung so weit wie möglich konkretisiert werden.**

Neben dem Recht, dass Aktionäre vorab Stellungnahmen einreichen dürfen, sieht der Regierungsentwurf als Mindestvoraussetzung nach § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AktG-RegE auch Live-Redebeiträge vor. § 130a Abs. 5 AktG-RegE setzt voraus, dass den Aktionären ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation eingeräumt wird. Im Unterschied zu den vorab eingereichten Redebeiträgen, die in der Hauptversammlung lediglich abgespielt werden müssen, erzeugt die Ermöglichung von Live-Redebeiträgen einen hohen Aufwand, der auch zusätzliche Kosten mit sich bringt. **Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine solche verpflichtende Regelung erforderlich und zielführend ist oder ob nicht die Ermöglichung von Live-Redebeiträgen und damit das Rederecht in das Ermessen des Vorstands gestellt werden sollte, so dass für das Unternehmen insoweit eine Auswahlmöglichkeit besteht.**

Erlaubte der Referentenentwurf noch, dass in der Einberufung zur Hauptversammlung ein angemessener Gesamtzeitraum für Redebeiträge und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festgelegt werden, sind diese Begrenzungsmöglichkeiten im Regierungsentwurf vollständig entfallen. Aus praktischer Sicht sind Begrenzungsmöglichkeiten im Hinblick auf Redebeiträge jedoch dringend erforderlich, und zwar

mit einer notwendigen Konkretisierung der Angemessenheit bzw. Unangemessenheit. Eine zeitliche Vorgabe für einen angemessenen Gesamtzeitraum wäre sinnvoll. Die Auswahl der Redebeiträge sollte letztlich nach rechtssicher zu handhabenden Kriterien erfolgen oder aber in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden. Dieser sollte dann beispielsweise inhaltliche (und nicht etwa zeitliche) Aspekte bei der Ausübung seines Auswahlermessens berücksichtigen (Bsp.: Vorzug für Vertreter von Aktionärsvereinigungen, die für viele Aktionäre sprechen). Dies gilt umso mehr als im Rahmen des nicht weiter eingegrenzten Rederechts in der virtuellen Hauptversammlung auch Fragen und Nachfragen gestellt werden können. Es besteht durchaus das Risiko, dass bei einer hohen Anzahl von gleichzeitig elektronisch übermittelten Wortmeldungen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Hauptversammlung nicht mehr sichergestellt werden kann. In der Begründung findet sich zwar ein Hinweis auf einen „virtuellen Meldetisch“ (Entwurf, S. 36), der wohl ähnlich einem Wortmeldeschalter in der Präsenz-Hauptversammlung die Anmeldungen entgegennehmen soll. Doch ist offensichtlich, dass selbst mit einem solchen virtuellen Meldetisch die Komplexität und die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten nicht gelöst werden können. **Das Konzept der Redemöglichkeiten für Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung ist grundlegend zu überarbeiten (Praxisnahe Lösungsvorschläge s.o.); so wie im Regierungsentwurf vorgesehen wird es jedenfalls in der Praxis nicht funktionieren können.**

3. Anträge (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 126 Abs. 4 AktG-RegE)

Das Antragsrecht der Aktionäre wird nach den Bestimmungen des § 126 Abs. 4 AktG-RegE grundlegend anders konzipiert als nach dem Referentenentwurf. Im Vorfeld gestellte Anträge gelten danach ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt (Fiktion der Antragstellung) und müssen in der Hauptversammlung nur dann nicht behandelt werden, wenn entweder der den Antrag stellende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Zusätzlich zu derartigen im Vorfeld gestellten Anträgen können auch noch in der Hauptversammlung Anträge gestellt werden (§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AktG-RegE). In der Gesetzesbegründung wird die Zulässigkeit solcher „*spontaner Gegenanträge „in“ der Versammlung*“ ausdrücklich aufgeführt; damit solle eine Annäherung der virtuellen Hauptversammlung an die Präsenzversammlung angestrebt werden (Entwurf, S. 32 f.). Ziel der Regelung solle auch eine Vereinfachung des Ablaufs einer virtuellen Hauptversammlung sein. Wie dieses Ziel mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung erreicht werden soll, bleibt jedoch offen; es erscheint vielmehr im Gegenteil so, als ob der Ablauf alles andere als vereinfacht wird.

Mit der Vorbereitung der virtuellen Hauptversammlung im Vorfeld besteht zunächst schon keine sachliche Grundlage für spontane Anträge während der Versammlung, die durch den Ablauf der Hauptversammlung veranlasst werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die für eventuelle Anträge maßgeblichen Umstände bereits vor der Hauptversammlung bekannt sind. Darüber hinaus birgt die Regelung die Gefahr, dass es bei unerwarteten Anträgen, sog. ad hoc-Anträgen, zu Zufallsmehrheiten kommen kann, weil eine große Zahl von Aktionären oder ihre Bevollmächtigten auf solche Anträge während einer virtuellen Hauptversammlung nicht mehr angemessen reagieren können. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung kann dann auch Einfallstor für missbräuchliches Verhalten werden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung in einem zeitlich angemessenen Rahmen von höchstens vier bis sechs Stunden gefährden.

Um dies zu verhindern und missbräuchlichem Verhalten vorzubeugen, sollte das Antragsrecht der Aktionäre ausnahmslos so gestaltet werden, dass sämtliche Anträge im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden müssen. Die Antragsfrist sollte 14 Tage vor der Versammlung betragen, entsprechend § 126 Abs. 1 S. 1 AktG.